

[redacted]
An
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel
Fax: 04 31 98 8 – 54 16

19. September 2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

VII 301

27.08./01.09.2021

2021-09-20_anSH-M-SGJSF_Widerspruch_Wiedenloh.odt

Ihre Nachricht vom 27.08.2021, Posteingang am 01.09.2021

Sehr geehrte Frau [redacted],

sehr geehrter Herr [redacted],

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.08.2021, Posteingang bei mir am 01.09.2019 fordern Sie mich auf, gegen Ihre Entscheidung Widerspruch einzureichen, dem ich hiermit Folge leiste:

Widerspruch: Es wird Widerspruch gegen Ihre Entscheidung eingereicht vom 27.08.2021, Posteingang bei mir am 01.09.2021, mit der Sie die Bekanntgabe der Betriebserlaubnis für die Einrichtung Kinderhaus Wiedenloh verweigern.

Begründung:

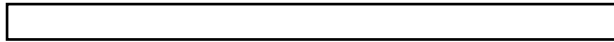
Sie behaupten eine erteilte Betriebserlaubnis **ohne Nennung des Datums über die Gültigkeit der Betriebserlaubnis: Damit verfälschen oder täuschen Sie über angeforderte Fakten!!**

Zur Erinnerung aus dem Anfragetext vom 03.07.2021 unter <https://fragdenstaat.de/a/224254>:

Es geht um den Zeitraum 01. Januar 2014 bis 31.12.2019, für den ich folgende Unterlagen benötige:

- geltende Betriebserlaubnis im Zeitraum 01.01.2014-31.12.2019
- die geltenden öffentlich-rechtlichen Verträge im Zeitraum 01.01.2014-31.12.2019

Ansonsten behaupten Sie – und sogar in vom Landesbauauftragten monierter Weise, **Beweis Anlage**, worauf Bezug genommen wird – ohne tatsächlich hinreichenden Bezug auf §§ 9, 10 IZG Wider-



sprüche. Das ist u.a. auf Grund von Art. 1 Abs. 1-3, Art. 6 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 1 und 4 GG nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar!

U.a. hatte ich Ihnen zu §§ 9 und 10 IZG bzgl. der Verweigerung der Bekanntgabe der Betriebserlaubnis der Wiespaal gGmbH schon zitiert, zu **u.a. Art. 1 Abs. 1-3 und Art. 6 Abs. 1¹ und Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 1 EMRK und Art. 1 und 5 Abs. 1 und 3 GRCh** vorgetragen und darum wird auch im übrigen auf mein Schreiben vom 08.08.2021 Bezug genommen und hier als Sachvortrag eingebracht.

Anlage und Sachvortrag:

- 01.09.2021: Schreiben des Landesbeauftragten für Datenschutz, Zitat, dessen Inhalt ich mir zu eigen mache:

„Bzgl. des Verweises auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen ist die Begründung nur sehr pauschal und ohne Subsumtion auf die Voraussetzungen des § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH erfolgt. Auch ist Ihrer Begründung nicht zu entnehmen, ob die private Stelle um Zustimmung zu der Weitergabe der Informationen ersucht wurde, wie es die Norm fordert.

Bzgl. des Verweises auf das Ministerium ist unklar, ob die gewünschten Unterlagen tatsächlich nicht bei Ihnen vorhanden sind, oder ob der Verweis nur zuständigkeitshalber erfolgt. Nicht vorhandene Unterlagen müssen nicht beschafft werden, jedoch sollte nach § 4 Abs. 3 IZG-SH der Antrag dann entsprechend weitergeleitet werden. Sofern die Unterlagen bei Ihnen jedoch vorhanden sind, so besteht ein entsprechender Informationsanspruch, sofern keiner der Ausschlussgründe in §§ 9 und 10 IZG-SH einschlägig ist.“

Es stellt sich somit die rechtserhebliche Frage, auf welcher Rechtsgrundlage der Kreis Dithmarschen öffentlich-rechtliche Verträge abschließt, wenn ihm keine Betriebserlaubnis vorliegt? Auch das gilt es bei der Bearbeitung des Widerspruchs hinreichend zu beantworten!



1 Jedes Individuum der „Gruppe Familie“ hat bei Verletzungen der „staatlichen Ordnung“ ein Abwehrrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG, Zitat aus BVerfGE 6, 386: **„Der Einzelne kann aus Art. 6 Abs. 1 GG ein Abwehrrecht gegen störende und schädigende Eingriffe des Staates in seine Ehe und seine Familie herleiten.“** Das gilt nicht nur bzgl. Gesetzen, sondern auch bzgl. Betriebserlaubnis und Verträgen!! Somit muss **„Der Einzelne (...) aus Art. 6 Abs. 1 GG“** über den vollen Inhalt von Betriebserlaubnis und öffentlich-rechtlicher Verträge informiert werden, damit er überhaupt in die Lage versetzt wird, sich gegen **„störende und schädigende Eingriffe des Staates“** wehren zu können!

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe
Stettiner Str. 30
25746 Heide

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Durchwahl: 988-

Aktenzeichen:

LD7-18.21/21.062

Kiel, 01.09.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe Stefan Walser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Herrn (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 03.07.2021 per E-Mail über [Fragdenstaat.de](mailto:fragdenstaat.de) bei Ihnen die Betriebserlaubnis von 2014 bis 2019 des Kinderhauses Wiedenloh und die öffentlich-rechtlichen Verträge dazu nach dem IZG-SH beantragt habe. Am 30.07.2021 haben Sie dem Petenten die öffentlich-rechtlichen Verträge zukommen lassen. Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen wurden mit Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse versagt. Bzgl. der Betriebserlaubnis verwiesen Sie auf das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein. Auch bemängelt der Petent das Fehlen der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung vom 02.09.2014.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei einem auch teilweise ablehnenden Bescheid nach § 6 IZG-SH entsprechende Formvorschriften einzuhalten sind, die unter anderem Hinweise zu Rechtsschutzmöglichkeiten beinhalten müssen.

Bzgl. des Verweises auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die überwiegenden schutzwürdigen privaten Interessen ist die Begründung nur sehr pauschal und ohne Subsumtion auf die Voraussetzungen des § 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH erfolgt. Auch ist Ihrer Begründung nicht zu entnehmen, ob die private Stelle um Zustimmung zu der Weitergabe der Informationen ersucht wurde, wie es die Norm fordert.

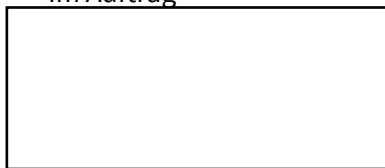
Bzgl. des Verweises auf das Ministerium ist unklar, ob die gewünschten Unterlagen tatsächlich nicht bei Ihnen vorhanden sind, oder ob der Verweis nur zuständigkeitshalber erfolgt. Nicht vorhandene Unterlagen müssen nicht beschafft werden, jedoch sollte nach § 4 Abs. 3 IZG-SH der Antrag dann entsprechend weitergeleitet werden. Sofern die Unterlagen bei Ihnen jedoch vorhanden sind, so besteht ein entsprechender Informationsanspruch, sofern keiner der Ausschlussgründe in §§ 9 und 10 IZG-SH einschlägig ist.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **24.09.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



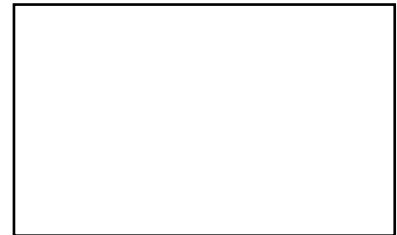
SENDEBERICHT



FAX-ID: 8758547
Empfänger: +494319885416
Sendezeitpunkt: 23:28 20.09.2021
Gesendete Seiten: 4
Übertragung: OK

Auszug der ersten FAX-Seite:

[Redacted]



An
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4

24143 Kiel
Fax: 04 31 98 8 – 54 16

19. September 2021

<u>Ihr Zeichen</u>	<u>Ihre Nachricht</u>	<u>Dokumentname</u>
VII 301	27.08./01.09.2021	2021-09-20_anSH-M-SGJSF_Widerspruch_Wiedenloh.odt

Ihre Nachricht vom 27.08.2021, Posteingang am 01.09.2021

Sehr geehrte Frau [Redacted],

sehr geehrter Herr [Redacted],

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.08.2021, Posteingang bei mir am 01.09.2019 fordern Sie mich auf, gegen Ihre Entscheidung Widerspruch einzureichen, dem ich hiermit Folge leiste:

Widerspruch: Es wird Widerspruch gegen Ihre Entscheidung eingereicht vom 27.08.2021, Posteingang bei mir am 01.09.2021, mit der Sie die Bekanntgabe der Betriebserlaubnis für die Einrichtung Kinderhaus Wiedenloh verweigern.

Begründung:

Sie behaupten eine erteilte Betriebserlaubnis **ohne Nennung des Datums über die Gültigkeit der Betriebserlaubnis: Damit verfälschen oder täuschen Sie über angeforderte Fakten!!**

Zur Erinnerung aus dem Anfragetext vom 03.07.2021 unter <https://fragdenstaat.de/a/224254>:

Es geht um den Zeitraum 01. Januar 2014 bis 31.12.2019, für den ich folgende Unterlagen benötige: